

Vertragsbedingungen (AGBs) Delmenhorster Stadtfest 2017

Veranstalter:

Delmenhorster Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH
Lange Str. 128
27749 Delmenhorst

Ansprechpartnerin: Ines Menke
Tel.: 04221 992246, Mobil: 0151-54838645 (am Veranstaltungswochenende)
Email: ines.menke@dwfg.de
Internet: www.dwfg.de

Nachfolgende Vertragsbedingungen sind unabdingbare Bestandteile des Standplatzmietvertrages und werden mit der Bezahlung und Unterschrift auf den Teilnahmebestätigungen vollständig anerkannt.

§ 1 Zustandekommen des Standplatzmietvertrages, Zahlungsbedingungen

Vertragsabschluss

Die Annahme des Angebots der dwfg erfolgt, in dem der Standbetreiber die Teilnahmebestätigung unterschreibt. Nach Rücksendung und gegenzeichnen des Veranstalters kommt es zu einem Vertragsabschluss. Damit wird die Standgebühr fällig und muss innerhalb des genannten Zahlungsziels auf der Rechnung überwiesen werden.

Bei Rücktritt nach bereits unterschriebener Teilnahmebestätigung ist das Standgeld trotzdem fällig. Bei Absage ist keine Erstattung möglich!

Die Untervermietung von Ständen oder Standflächen ist nicht gestattet!

§2 Auf- /Abbau- / Veranstaltungszeiten / Bauabnahme

Verkauf oder sonstiger Standbetrieb außerhalb der Verkaufs- und Veranstaltungszeiten sowie Auf- oder Abbau außerhalb der Auf- Abbauzeiten ist nicht zugelassen.

Aufbauzeiten:

Mi., 07.06.2017: 15:00 – 20:00 Uhr
Do., 08.06.2017: 08:00 – 14:00 Uhr

Abbauzeiten:

So., 11.06.2017: 08:00 – 22:00 Uhr
Mo., 12.06.2017: 08:00 – 14:00 Uhr

Am Montag um 14 Uhr müssen alle Stände abgebaut und abtransportiert sowie die Standplätze gereinigt sein.

Veranstaltungszeiten:

Achtung: Am Donnerstag nur Verkauf auf dem Rathausplatz & Bismarckplatz! Am Freitag und Samstag auf allen Plätzen.

Do., 08.06.2017: 18:00 – 12:00 Uhr (nur RHP + Bismarckplatz)
Fr., 09.06.2017: 18:00 – 02:00 Uhr
Sa., 10.06.2017: 18:00 – 02:00 Uhr

Der Verkauf an den Ständen ist jeweils bis zum zuvor genannten Veranstaltungsende erlaubt, keinesfalls jedoch länger!

Bauabnahme:

Alle Stände müssen Bau- sowie insbesondere sicherheitsrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Für Stände und Bühnen, die kein Prüfbuch (Baubuch) haben müssen, erfolgt die Bauabnahme am **Do., 08.06.2017 um 14 Uhr**. Bis dahin müssen alle Stände aufgebaut sein. Für die Abnahme ist die Anwesenheit des Standbetreibers erforderlich.

§3 Umlage für Wasser und städtische Gebühren

a) Wasser

Die Informationen zur Sicherheit und Trinkwasserüberprüfung zeitweiser Wasserverteilung auf Veranstaltungen und Jahrmärkten ist Gegenstand dieses Vertrages.

Stände, die sich an Hydranten anschließen, zahlen darüber hinaus für dessen Nutzung inklusive Wasserverbrauch 35,00 Euro (siehe § 4c). Es sind nur zugelassene Trinkwasserschläuche gem. geltender Trinkwasserverordnung zu nutzen sowie ausreichend Verlängerungsschläuche mitzubringen.

b) Städtische Genehmigungen

Wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies, auch wenn es nur für kurze Zeit betrieben werden soll, der zuständigen Behörde mindestens 4 Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen. Für die gebührenpflichtige Anzeige ist der anliegende Vordruck zu verwenden, der im Original bei der Stadt Delmenhorst, Fachdienst Gewerbeservice, Lange Straße 1 A, 27749 Delmenhorst, einzureichen ist. Sollte der Gastronom im Besitz einer entsprechenden Reisegewerbekarte (RGK) sein, ist eine Kopie der RGK vorzulegen. Für evtl. Rückfragen stehen Frau Jüttner (Tel. 04221 99-2261), E-Mail: sabine.juettner@delmenhorst.de, oder Frau Pultar (Tel. 04221 99-1112), E-Mail: baerbel.pultar@delmenhorst.de, gerne zur Verfügung.

c) Die anliegenden Lebensmittelrechtlichen Auflagen des Fachdienstes Veterinär- und Ordnungswesen sind ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages und zu beachten.

§4 Versorgungsanlagen (Strom u. Wasser)

a) Allgemeines

Alle vom Standbetreiber verwendeten Kabel und Schläuche müssen behördlichen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen und durch **Kabelbrücken** gesichert (z.B. gegen Stolpergefahr usw.) werden. Kabel- und Schläuche sind fortwährend – mehrmals täglich – zu überprüfen. Stromkabel dürfen aufgrund der Wärmeentwicklung nicht aufgerollt sein. Der Standbetreiber haftet für sämtliche Schäden, die dem Veranstalter oder Dritten aufgrund unsachgemäßen Betriebs, mangelhafter Installation/Verlegung oder einer Verletzung der Überwachungspflicht von Kabeln und/oder Schläuchen in dem ihm zugewiesenen Bereich durch den Standbetreiber oder eines seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entstehen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für einen durchgehend ordnungsgemäßen Betrieb der Versorgungsanlagen; insbesondere hat er keine Schadenseinwirkung durch Dritte oder Ereignisse, die außerhalb seines Einflussbereiches liegen, zu vertreten. Hiervon unberührt bleibt eine Haftung wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit sowie für Körperschäden. Haftet der Veranstalter einem

Dritten gegenüber wegen eines Schadens, für den im Verhältnis zwischen Veranstalter und Standbetreiber allein der Standbetreiber verantwortlich ist, so stellt er den Veranstalter insoweit im Außenverhältnis schon jetzt von jeglicher Haftung frei.

Kabelbrücken und Trinkwasserschläuche können nach Absprache bis zum 24.05.2017 direkt bei uns oder bei folgender Firma zur Miete bestellt werden:

LANGE EVENT
Norbert Lange
Deichhauser Weg 10
27777 Ganderkesee
Tel.: 0172/ 4505594

Die gemieteten Gegenstände werden direkt mit der Firma Lange Event abgerechnet. Die Bestellung kann über uns abgewickelt werden.

b) Strom

Der Veranstalter ist für die Stromversorgung der Stände nicht zuständig. Die Firma Sulecki Elektrotechnik (Friedensweg 18, 27777 Ganderkesee, Tel. 0171 7207383) stellt an einigen Stellen Stromanschlüsse zum Betreiben der Verkaufsstände zur Verfügung. Es steht dem Teilnehmer der Stromanschluss zur Verfügung, welcher auf seiner Bestätigung eingetragen ist. Die Stände werden vom Standbetreiber in Abstimmung mit der Fa. Sulecki angeschlossen. Die Kosten für Anschlüsse und Verbrauch werden mit auf die Rechnung der Standgebühren aufgelistet (z. B. bei Getränkewagen, Verkaufsstände etc.). Bei Ständen mit höherem Verbrauch (z. B. Imbissläden, Karussells etc.) werden die Strom- und Anschlusskosten während des Stadtfestes direkt von der Fa. Sulecki eingesammelt und nach Verbrauch abgerechnet. Dementsprechend werden Ihnen entweder mit den Standgebühren die Stromkosten in Rechnung gestellt oder auf der Veranstaltung nach Rücksprache bar eingesammelt.

c) Wasser

Der Veranstalter bzw. eine von ihm beauftragte Firma stellt an verschiedenen Stellen Hydranten auf, von denen Wasser entnommen werden kann (Kosten siehe § 3a). Der Anschluss und die Verlegung der Schläuche zum Stand (inkl. deren Sicherung durch **Kabelbrücken**) obliegt dem Standbetreiber. Abwasser darf nur in die dafür vorgesehenen Schächte eingeleitet werden (nicht in jeden Gully!). Die bereits genannten Informationen zur Sicherheit und Trinkwasserüberprüfung zeitweiser Wasserverteilung auf Veranstaltungen und Jahrmärkten muss eingehalten werden (liegen an).

§5 Standplatz

Der Standbetreiber darf nur die vom Veranstalter zugewiesene Fläche nutzen. Der Veranstalter ist berechtigt, Größe, Form und Lage des zugeteilten Platzes auch während der Veranstaltung zu verändern, soweit dies die Durchführung des Standbetriebes gemäß ursprünglicher Zuweisung nicht nachhaltig in unzumutbarer Weise verändert. Derartigen Anordnungen des Veranstalters muss sofort und ohne Verzögerung Folge geleistet werden. Der Standbetreiber muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Standplätze gegenüber früheren Planungen in zumutbarem Umfang verändert, Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten. Ein Austausch des zugeteilten Platzes an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Veranstalter nicht gestattet. Untervermietung ist grundsätzlich nicht erlaubt.

§6 Standangebote, -gestaltung u. – auszeichnung

Alle angebotenen Waren sind mit Preisen (inkl. MwSt. und mit Verkaufseinheit / ggf. Gütebezeichnung) auszuzeichnen. Es dürfen nur Artikel angeboten und verkauft werden bzw. Getränke zum Ausschank kommen, die in der Zulassung ausdrücklich genannt sind. Sollten Produkte offensichtlich (Regelvermutung bei 30%) unter marktüblichen Preisen (durchschnittliche Vergleichspreise) verkauft werden, kann der Veranstalter den Verkauf dieser Produkte entschädigungslos untersagen; gleiches gilt bei Imitaten bzw. sog. „Markenpiraterie“. Stände, Waren, Gegenstände, Schriften und Embleme, die in der Zulassung nicht enthalten waren oder die sich als belästigend, gefährdend oder sonst als ungeeignet erweisen, müssen sofort und entschädigungsfrei geschlossen bzw. entfernt werden. „Ungeeignet“ kann auch als unzumutbare Belästigung bzw. Beeinträchtigung anderer Standbetreiber oder sonstiger Bevölkerungsgruppen sein. Der Veranstalter ist berechtigt, die Entfernung durchführen zu lassen; für insoweit anfallende Kosten haftet der Standbetreiber. Verboten sind jegliche NS-Artikel, Messer, Waffen und waffenähnliche Geräte (auch Gasspraydosen, Laserpointer). Die Aufnahme von Adressen oder Bankverbindungen von Stadtfest-Besuchern ist grundsätzlich verboten. Verlosungen oder Gewinnspiele von gewerblichen Anbietern müssen im Voraus mit dem Delmenhorster Gewerbeservice schriftlich abgestimmt werden.

§7 Werbematerial / Musik / Lautstärke

Das Verteilen oder Anbringen von Werbe- und Informationsmaterial sowie Lautsprecheransagen oder Musikdarbietungen jeder Art (auch etwa durch außerhalb des Standes angebrachte Lautsprecher) sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters zugelassen. Liegt eine solche Genehmigung im Einzelfall vor, kann diese bei akustischen oder optischen Störungen der Veranstaltung oder der Nachbarstände durch den Veranstalter widerrufen werden. Bei schweren oder wiederholten Störungen oder Belästigungen ist der Veranstalter zur fristlosen Kündigung gemäß §16 berechtigt. Bei der Durchführung des Stadtfestes sind die Anforderungen der Freizeitlärm-Richtlinie in Verbindung mit der TA Lärm einzuhalten. Das bedeutet, dass folgende Immissionsrichtwerte einzuhalten sind:

70 dB(A) in der Zeit von 7 Uhr bis 24 Uhr und 55 dB(A) in der Zeit von 24 Uhr bis 7 Uhr.

§8 Einwegverpackungen / Standreinigung / Abfall

Die Verwendung von Gläsern, Glasflaschen oder Dosen jeder Art ist verboten. Jeder Stand muss einen Abfallbehälter aufstellen, Stände mit Speisen mindestens zwei. Jeder Standbetreiber muss Standplatz und Umgebung (bis zum Nachbarn bzw. 5m Breite) bis zur Straßenmitte täglich besenrein verlassen. Die Abfallbeseitigung auf Flächen außerhalb des eigenen Standes ist untersagt (außer in entspr. Abfallbehältern). Packmaterialien dürfen nur innerhalb des Verkaufsstandes gelagert werden. Für die termingerechte Räumung, Reinigung und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Platzes zum Veranstaltungsende ist der Standbetreiber verantwortlich. Falls sich nach Veranstaltungsende noch im Veranstaltungsgelände befindliche Güter liegen (auch solche, die während der Veranstaltung an Dritte verkauft wurden) liegt das gesamte Risiko ausschließlich beim Standbetreiber. Der Veranstalter kann ohne Aufforderung nicht aufgebaute oder abtransportierte Güter auf Kosten und Gefahr des Standbetreibers entfernen und einlagern oder entsorgen zu lassen. Jeglicher Abfall ist am Ende der Veranstaltung durch den Teilnehmer mitzunehmen. Ansonsten wird der Entsorgungsaufwand gesondert durch den Veranstalter in Rechnung gestellt.

§9 Getränkeausschank

a) Auf der Veranstaltungsfläche gilt ein Glas- und Flaschenverbot!

b) Pfandsystem

Getränke dürfen im Sinne einer einheitlichen Pfandregelung ausschließlich in den vom Veranstalter zugelassenen Bechern (Cup-Concept mit Stadtwappen) ausgeschenkt werden. Jeder Stand muss am Pfandsystem teilnehmen (außer Cocktailwagen); das Pfand beträgt 1,00 € pro Becher.

Die Becher können in drei verschiedenen Größen (0,2 l, 0,3 l, 0,5 l) beim Veranstalter geliehen werden. Jeder nicht zurückgebrachte Pfandbecher wird mit 1,00 € berechnet und dem Standbetreiber in Rechnung gestellt. Es wird schriftlich festgehalten, wie viele Becher der Standbetreiber ausleiht und zurückgibt.

Für die Endreinigung werden die anfallenden Kosten anteilig von den Standbetreibern getragen.

Gemäß Angebot beträgt die Endreinigung 195,00 € pro Getränkewagen.

Die Regelung betrifft alle Bierwagen, die Cocktailstände sind vom Pfandsystem befreit, müssen aber ebenfalls auf Glas verzichten.

c) Bierausschank & alkoholische Getränke - Belieferung

Unser diesjähriger Partner für die die Belieferung der Getränke auf dem Delmenhorster Stadtfest 2017 ist die Firma Getränke Ahlers GmbH aus Achim. Bitte koordinieren Sie ihren Warenbezug deshalb ausschließlich mit:

Getränke Ahlers GmbH

Industriestr. 15

28832 Achim

A-Partner: Hendrik Wegeris

Mobil: 0175-5774258

E-Mail: hendrik.wegeris@ahlersgetraenke.de

Die Exklusivität der Belieferung betrifft Faß- und Flaschenbier, alkoholfreie Kaltgetränke, Wein, Sekt und Spirituosen:

MBG: exklusive Produkte im AFG-, Wein- und Spirituosensegment:

- Goldberg
- Effect Energy
- Salitos
- Scavi & Ray
- Three Sixty Vodka
- Dos Mas

AB Inbev: beinhaltet den exklusiven Ausschank folgender Marken und Produkte im Faß- und Flaschenbiersegment:

- Beck's
- Haake Beck
- Franziskaner

Bei Fremdbezug und Nichteinhaltung des Lieferweges erheben wir eine Strafgebühr von 250 € und behalten uns die Geltendmachung möglicher Schadensersatzansprüche vor.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes müssen beachtet werden. Unbegrenzter Alkoholausschank gegen eine Pauschalgebühr (sog. „Flatrate-Trinken“) ist nicht gestattet.

§10 Lieferverkehr / Versorgungswagen

Abstellen bzw. Parken von Fahrzeugen jeglicher Art im Verkehrsraum des Stadtfestbereiches ist grundsätzlich unzulässig, außer zum Be- und Entladen während der Auf- und Abbauzeiten; danach müssen Fahrzeuge den Bereich sofort verlassen. Pro Standbetreiber sind maximal 2 Fahrzeuge gleichzeitig zur Beschickung des Stadtfestes zugelassen. In jedem Fall ist die jederzeitige Zugriffsmöglichkeit des Standbetreibers bzw. des Fahrers auf die Fahrzeuge sicherzustellen und es muss die entsprechende Handynummer gut lesbar hinter der Windschutzscheibe hinterlassen werden. Feuerwehrezufahrten dürfen zu keiner Zeit - auch nicht kurzfristig - blockiert werden. Außerhalb der Aufbauzeiten darf der Stadtfestbereich in keinem Fall befahren werden und es dürfen keine Fahrzeuge dort abgestellt sein. Auch Kühl- oder andere Versorgungswagen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters auf die dafür vorgesehenen Plätze gestellt werden.

§11 Standauf- u. Abbau / Sicherheitsbestimmungen

- a) Befestigungen an Bäumen, Lampen, Straßenlaternen oder anderen Bauten sowie der belegten Fläche sind untersagt. Die Verursachung von Beschädigungen an öffentlichen Einrichtungen sind alle unverzüglich dem Veranstalter zu melden.
- b) Die Stände sind so aufzubauen, dass eine Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge gewährleistet ist (Durchfahrtsbreite 4,0 m, -höhe 4,0 m und an den Ecken ein Radius von 6,0 m).
- c) In Bereichen von Zu- und Durchfahrten sowie an Aufstell- und Bewegungsflächen dürfen nur solche Vordächer und andere Einrichtungen hineinragen, die mit einfachen Handgriffen abklappbar sind.
- d) Feuerwehrezufahrten, Ausgänge von Gebäuden und Hydranten sind unbedingt jederzeit freizuhalten.
- e) Für jeden Stand muss ein Feuerlöscher nach DIN 14406 – mind. 6kg Löschmittelinhalt – bereitgehalten werden. Auf das Ablaufdatum ist zu achten.
- f) Fliegende Bauten sind entsprechend den Richtlinien über den Bau und Betrieb fliegender Bauten herzustellen und zu betreiben. Baustoffe – außer Holz – und Dekoration müssen mind. schwer entflammbar gem. DIN 41102 sein. Prüfbücher (Baubücher) für Zelt- und Bühnenbauten sind, soweit erforderlich, bei der Bauabnahme vorzulegen (Zeiten s. §2).
- g) Auf den Plätzen dürfen keine Bodenanker/Verankerungen in die Pflastersteine gehauen werden.
- h) Für das Aufstellen und den Betrieb von Flüssiggasanlagen sind die Technischen Regeln – TRF 199 – zu beachten. Im Freien aufgestellte Flüssiggasbehälter müssen gegen den Zugriff Unbefugter gesichert sein, z.B. durch abschließbare Flaschenschränke o. – Hauben aus nicht brennbaren Stoffen. Die Verwendung von Flüssiggas zu Heiz – oder Beleuchtungszwecken ist verboten.
- i) Grill- und Bratanlagen sind vor Inbetriebnahme durch die Feuerwehr abzunehmen und der Betreiber muss einen Nachweis über Altfettentsorgung mit sich führen; elektrische Anlagen müssen nach VDE-Vorschriften betrieben werden.
- k) Vor Veranstaltungsende (s. §2) ist der Standbetreiber weder berechtigt, Produkte vom Stand zu entfernen, noch mit dem Standabbau zu beginnen.

§12 Versicherungspflicht

Der Standbetreiber führt den Stand (inkl. seiner Versorgungsleitungen, evtl. Fahrzeuge o. ä.) in haftungsrechtlicher Hinsicht eigenverantwortlich und verpflichtet sich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung, die Standbetrieb sowie Auf- u. Abbau einschließt. Der Standbetreiber haftet ungeachtet anderer Bestimmungen für alle Schäden, die durch Auf-/Abbau, Befahren oder Rangieren, den Betrieb des Geschäftes sowie für Schäden aus Nichtbeachtung der Veranstaltungsbedingungen dem Veranstalter oder einem Dritten entstehen, Haftet der Veranstalter einem Dritten gegenüber wegen eines Schadens, für den im Verhältnis zwischen Veranstalter und Standbetreiber allein der Standbetreiber verantwortlich ist, so stellt er den Veranstalter insoweit im Außenverhältnis schon jetzt von jeglicher Haftung frei.

§13 Baumaßnahmen

Sollte aufgrund von Bautätigkeiten oder sonstiger Inanspruchnahme von Flächen Dritter der Standplatz nicht zur Verfügung stehen, weist der Veranstalter dem Standbetreiber nach Möglichkeit einen anderen Standplatz zu. Ist dies nicht möglich, erlischt der Vertrag und es sind die beiderseits gewährten Leistungen zurückzugewähren. Eine weitergehende Haftung des Veranstalters ist in allen vorgenannten Fällen ausgeschlossen, es sei denn, es fallen ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§14 Behördliche Vorschriften

Die Zulassung oder Aufbaugenehmigung ersetzt oder beinhaltet nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse.

Gültige Vorschriften (u. a. über Preisangaben, Schanküberwachung, Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, der Gewerbeordnung, der Arbeitsstättenverordnung, des Jugendschutzgesetzes u.a.) sind zu beachten und einzuhalten. Anordnungen von Beauftragten der zuständigen Behörden, der Stadt Delmenhorst, des staatl. Gewerbeaufsichtsamtes und der Polizei, sind Folge zu leisten.

§15 Fristlose Kündigung

Der Veranstalter ist zur Kündigung dieses Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Räumung des Standes berechtigt, wenn der Standbetreiber

- a) die in der Zulassung gemachten Angaben oder alle vertragswesentlichen Vertragsbedingungen nicht vollständig einhält.
- b) der Stand nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn am Do., 08.10.2017 um 17:00 Uhr betriebsbereit hergerichtet und besetzt ist. Zur Bauabnahme um 14 Uhr muss der Stand schon aufgebaut sein.
- c) die Voraussetzung für die Erteilung der Zulassung nicht mehr gegeben sind oder wenn dem Veranstalter nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten.

Der Standbetreiber hat in diesen genannten Fällen keinen Ersatzanspruch. Der Veranstalter kann die sofortige Entfernung des Standes verlangen und den Standplatz neu vergeben. Im Falle der berechtigten fristlosen Kündigung durch den Veranstalter aus einem dieser Gründe haftet der Standbetreiber für sämtliche Schäden, die dem Veranstalter im Zusammenhang mit sowie infolge der Kündigung entstehen. Die Erstattung der Standmiete oder eines Teils hiervon ist ausgeschlossen.

§16 Höhere Gewalt / Behördliche Maßnahmen

Findet die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder anderer, nicht vom Veranstalter verantworteter, Ereignisse (Unwetter, Krisen, Terroranschläge oder kriegsähnliche Zustände innerhalb oder außerhalb Deutschlands oder behördliche Maßnahmen oder Maßnahmen im Sinne der Sicherheit oder Gesundheit o. ä.) nicht statt, werden bereits eingegangene Zahlungen vom Veranstalter nicht zurückgezahlt. Bei einer Unterbrechung einer begonnenen Veranstaltung hat der Standbetreiber keinen Anspruch auf Erstattung der teilweisen oder ganzen Standmiete. Widerruft die Stadt Delmenhorst die Sondernutzungserlaubnis des Veranstalters aus Gründen, die nicht auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Veranstalters zurückgehen, erlischt dieser Vertrag.

§ 17 Vertragsstrafe

Ist der Veranstalter zur fristlosen Kündigung des Vertrages nach §6, §7 und/oder §16 dieser Vertragsbedingungen berechtigt oder liegt ein Verstoß gegen die Bestimmung des §12 Abs. vor, so hat der Veranstalter Anspruch auf eine Vertragsstrafe i.H.v. 1.000 Euro. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§18 Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

Mündliche Vereinbarungen oder Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen dieses Vertrages einschließlich dieser Vertragsbedingungen müssen zu ihrer Wirksamkeit in Textform abgefasst werden. Dies kann schriftlich oder per E-Mail geschehen. Diese Bestimmung kann auch nicht in mündlicher Form abbedungen werden. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge; an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt das von den Parteien mutmaßlich Gewollte.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Delmenhorst.